

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 2. Mai 2021

Nummer 7 | 31. Jahrgang | Woche 17

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 7



Osterfest in der Kita „Gänseblümchen“

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Mark Landin..... Seite 3
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung Seite 5

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.03.2021 Seite 6
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 15.04.2021 Seite 7

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Hochzeiten im Amt Oder-Welse..... Seite 8
- Osterfest mit Sport und Spiel in der Kita „Kleine Oderwelse“ Seite 8
- Osterfest in der Kita „Gänseblümchen“ Seite 8
- Leserbrief zum MOZ Artikel vom 16.04.2021 Seite 9
- Informationsveranstaltungen in Pinnow zum Bürgerentscheid am 30. Mai 2021 Seite 9
- Einladung der Jagdgenossenschaft Landin Seite 10
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow Seite 10
- Elternbriefe des ANE in Pandemiezeiten Seite 10
- Ihre Polizei rät ... von Renate Utech-Heute zum Thema – Achtung Betrüger Seite 11

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Mark Landin

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat gemäß §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat am 10.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Wesentlichen folgendermaßen umgrenzt:

- westlich der Ortslage Landin, westlich jenseits des „schwarzen Weges“ von Pinnow nach Hohenlandin
- südlich der Ortslage Schönermark, östlich des Weges von Pinnow nach Schönermark

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Schönermark, Flur 1

249
250 (tw)
254 (tw)
255
260 (tw)
263
264
265 (tw)
266
267/2 (tw)
279 – 282
332

Gemarkung Schönermark, Flur 3

6 bis 17
23, 24, 25

26, 27, 28 (tw)
30
32

Gemarkung Landin, Flur 6

91 bis 103 (jeweils teilweise)

Die Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 1).

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Pinnow, den 08.04.2021

*stellv. Amtsdirektorin
Joanna Medynska*

Siegel

ANLAGE

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

I. Amtlicher Teil

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre



I. Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Veränderungssperre während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 2, 16278 Pinnow einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 2 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie
3. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Satzung verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),

- c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d. h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe stellt nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften dar,
 - d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
4. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2, Satz 2 und 3 BauGB über etwaige Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Pinnow, den 08.04.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

Siegel

Eberhardt Zimmermann
ersatzweise dessen unbekannte Erben

Christel Zimmermann geb. Kamradt
ersatzweise deren unbekannte Erben

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 304, (Flur 7, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Lagebezeichnung 16306 Berkholz-Meyenburg, Schwedter Straße 1c sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 13.04.2021 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs- erklarungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmachtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen.

Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmachtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemaß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gultigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung konnen Sie innerhalb eines Monats

nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen konnen Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind beim ObVI Bert Berteit, Berliner StraÙe 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim ObVI Bert Berteit, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.06.2021.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bert Berteit

I. Amtlicher Teil

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.03.2021

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2021/013

Willensbekundung der Gemeinde Mark Landin zur Auflösung des Amtes Oder-Welse

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mark Landin bekundet ihre Absicht, das Amt Oder-Welse bis zum 31.12.2021 aufzulösen. Die Gemeindevertretung Mark Landin beschließt, die Amtsverwaltung mit der Erarbeitung einer Auseinandersetzungsvereinbarung zum Personal, zum Vermögen und zu den Schulden des Amtes zu beauftragen, um eine anteilmäßige Zuordnung für die Gemeinde Mark Landin vornehmen zu können.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/011

Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Mark Landin in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Mark Landin vom 23. Februar 2021 gemäß Anlage.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/012

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 13. September 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mark Landin beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 13. September 2019 gemäß Anlage.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/010

Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung während der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 und COVID-19 in Brandenburg für die Monate Januar bis Juni 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mark Landin beschließt, dass die Gemeinde Mark Landin, als Träger der Kindertagesstätte „Schumpfhausen“ in Landin während der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 und COVID-19 in Brandenburg, die Elternbeiträge gemäß aktueller Kitagebühensatzung für die Monate Januar bis Juni 2021 erlässt und die Gebührenpflichtigen von den Elternbeiträgen befreit, wenn in diesem Zeitraum die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen gar nicht oder bis maximal 50 % in Anspruch genommen wurden bzw. werden.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/014

Abwahl der stellvertretenden Vertretungsperson der Gemeinde Mark Landin im Zweckverband Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mark Landin beschließt die Abwahl von Frau Ulrike

Eichstädt als stellvertretende Vertretungsperson der Gemeinde Mark Landin in der Verbandsversammlung des ZOWA

Vorlage beschlossen

BV30/2021/015

Vertretung der Gemeinde Mark Landin im Zweckverband Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin wählt **Frau Monika Grambauer** als stellvertretende Vertretungsperson der Gemeinde in der Verbandsversammlung des ZOWA

Vorlage beschlossen

BV30/2021/002

Vertretung der Gemeinde Mark Landin im Wasser- und Bodenverband „Welse“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie im Wasser- und Bodenverband Welse durch folgende Personen:

Vertreter: Hemlut Noeske Stellvertreter: Dirk Jendryke

vertreten wird

Vorlage beschlossen

BV30/2021/003

Beschluss einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/007

Beschluss über den 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 08.08.2018 zum Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 08.08.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“, Stand 26.02.2021.

Vorlage vertagt

BV30/2021/004

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ mit dem in **Anlage 1** festgestellten Abwägungsergebnis (Fassung vom 25.02.2021).
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Vorlage vertagt

I. Amtlicher Teil

BV30/2021/006

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird in der vorliegenden Fassung vom 25.02.2021 (Anlage 1) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 25.02.2021 mit ihren Anlagen wird gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Satzung zum Bebauungsplan Nr.03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsichtnahme bereit zu halten

Vorlage vertagt

BV30/2021/001

Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin – Gestattungsvertrag Wege mit der MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, einen Gestattungsvertrag über Nutzungen von Grundstücken für Wege und Leitungen mit der MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG nur abzuschließen, wenn durch das Landesumweltamt die Genehmigung für die Errichtung und Betreibung einer Windenergieanlage erteilt wird. Über den Inhalt des Vertrages ist ein separater Beschluss zu fassen.

Vorlage vertagt

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2021/008

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Landin, Flur 2, Flurstücke 15 und 278 Teilfläche

Vorlage beschlossen

BV30/2021/009

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 443

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 15.04.2021

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2021/016

Aufhebung des Beschlusses BV49/2020/034 vom 27.10.2020 „Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ zum Bürgerbegehren „Wir fordern die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ (Entsprechungsbeschluss)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt, den Beschluss der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 vom 27.10.2020 über die Einleitung des Verfahrens zur Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde aufzuheben (Entsprechungsbeschluss).

Vorlage nicht beschlossen

BV49/2021/014

Beschluss über die Festsetzung des Abstimmungstages zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Bürgerbegehren „Wir fordern die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“

Beschluss:

Aufgrund der durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. März 2021 festgestellten Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wir fordern die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ bestimmt die Gemeindevertretung Pinnow, **Sonntag, den 16. Mai 2021 vom 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** als Abstimmungstag des Bürgerentscheides

Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV49/2021/015

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pinnow vom 23. August 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pinnow vom 23. August 2019 gemäß Anlage.

Vorlage vertagt

— Ende des amtlichen Teils —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Osterfest mit Sport und Spiel in der Kita „Kleine Oderwelse“



Kurz vor den Osterfeiertagen hatte sich der Osterhase in der Kindertagesstätte „Kleine Oderwelse“ angekündigt. Nach einem bewegten Morgenkreis mit Osterliedern und einem Ostertanz hatten die Hortkinder der Kindertagesstätte einige sportliche Stationen aufgebaut. Neben den altbekannten Spielen Eierlauf und Sackhüpfen konnten die Kinder an einem Riesen- Osterei ihre Zielkünste ausprobieren. Der Osterhase malte den Kindern

lustige Hasen ins Gesicht und für die Osterfeiertage konnte sich jedes ein Osterhasenkartenspiel basteln. Mit einem Schubkarrenstaffellauf, bei dem sich jede Gruppe ihre Ostereier zusammensammeln musste endete das kleine Osterfest. Und so manches Kind staunte am Nachmittag über den süßen bunten Osterkorb, den der Osterhase dagelassen hatte.

Dana Mante
Kitaleiterin

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gratuliert zur Eheschließung von

Nathanael Krysiak und Juliana Krysiak geb. Marschner
aus Mark Landin
am 12.03.2021



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
am Freitag, den 14. Mai 2021
bleibt die Amtsverwaltung geschlossen.

Osterfest in der Kita „Gänseblümchen“

Ein kuscheliger Hase, der Süßigkeiten und manchmal sogar kleine Überraschungen versteckt?! Was gibt es Besseres!

Am 23. März 2021 bekamen die Kinder der Kita, nach dem Osterbrunch, Besuch von der Osterhasen-Mama. Alle Kinder begrüßten sie mit Gesang und Tanz und zur Belohnung hatte der Osterhase bereits viele bunte Osterkörbchen versteckt. Die Krippenkinder und die Schmetterlinge durchsuchten den Spielplatz und die Käfer, Schnatterenten und Füchse machten sich gemeinsam mit der Osterhasen-Mama auf den Weg zum Passower Park. Denn dort waren die Körbchen der Kinder versteckt.

Das war eine Freude! Alle Kinderaugen strahlten. Rund um die Osterzeit, basteln, singen die Kinder zusammen

*Unterm Baum im grünen Gras
sitzt ein kleiner Osterhas'!
Putzt den Bart und spitzt das Ohr,
macht ein Männchen, guckt hervor.
Springt dann fort mit einem Satz,
und ein kleiner frecher Spatz
schaut jetzt nach, was denn dort sei.*

*Und was ist's?
Ein Osterei.*

mit ihren Erzieherinnen. Spannende Geschichten werden vorgelesen und so manch ein Fingerspiel erlernt. Bei uns ist jeden Tag was los, doch dieser Tag war besonders, denn wer hat schon mal den Osterhasen zu Besuch? Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen Mitarbeitern und bei den Eltern bedanken, die uns tatkräftig unterstützen. Vielen lieben Dank. Bleiben sie gesund.

Kerstin Dakau
Kitaleiterin



Leserbrief zum MOZ Artikel vom 16.04.2021

Welche Arroganz

Am Freitag, den 16.04. 2021 fand ich einen Artikel in der MOZ zum Thema „Mitverwaltung“.

Die Art und Weise und die Arroganz hat mich ein wenig fassungslos gemacht.

Zitat:

„... In Pinnow gäbe es eine große Mehrheit, die das Mitverwaltungsmodell zwischen der Gemeinde und der Stadt Angermünde favorisiert. Das sagen die beiden Gemeindevertreter Andreas Sommerschuh und Gerd Podschadel“.

Zitat:

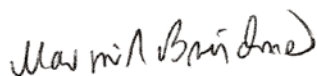
„... im Angermünder Rathaus haben sie erklärt, auch bei einem Bürgerentscheid die „schlafende zufriedene Mehrheit“ im Dorf für die von der Gemeindevertretung beschlossene Mitverwaltung durch Angermünde, begeistern zu können..“

Warum müssen sich Pinnower Bürger als „schlafende Mehrheit im Dorf“ bezeichnen lassen, das ist ja wohl das Allerletzte. Mit der Wahl der Gemeindevertreter gaben wir ihnen unser Vertrauen und die Voraussetzung uns Bürger würdig zu vertreten. Mit solchen Äußerungen schafft man kein Vertrauen.

Falsche Worte können zerstören!!!!

Ich habe das Gefühl, als wenn einige Gemeindevertreter sagen wollen .. „diese Bürger bekommen wir alle noch überzeugt. Das hörte sich für mich schon ein wenig bedrohlich und einschüchternd an. Es stellt sich für mich die Frage, habe ich damals die richtige Wahl getroffen?

Die Pinnower Bürger schlafen nicht, sie sind hell wach und sehr interessiert. Wer will wissen, wie und wo die Mehrheit für die richtige Entscheidung liegt. Ganz allein die Haushaltslage der Zukunft und der Bürgerentscheid wird es zeigen.



Margrit Brückner

Pinnow, 17. 4. 2021

Informationsveranstaltungen in Pinnow zum Bürgerentscheid am 30. Mai 2021

Das Bürgerbegehren „Wir fordern die Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Pinnow Nr. BV49/2020/034 – Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ ist von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises für zulässig erklärt worden.

Die Gemeindevertretung Pinnow hat den entsprechenden Beschluss nicht zurückgezogen. Deshalb kommt es jetzt zum Bürgerentscheid, zu dem alle wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Pinnow aufgerufen sind. Sie können mit ihrer Stimme entscheiden, ob die Mitverwaltung durch Angermünde

weiterverfolgt werden soll oder nicht.

Der Bürgerentscheid findet auf Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow am 30. Mai von 8 bis 18 Uhr statt.

Im Vorfeld finden an drei Donnerstagen im Mai Bürgerinformationsveranstaltungen auf dem Pinnower Gutshof statt, bei denen die Pinnower

mit den Gemeindevertretern ins Gespräch kommen sowie ihre Fragen und Meinungen loswerden können.

Die Informationsveranstaltungen finden am 6., 20. und 27. Mai in der Zeit von 17 bis 20 Uhr auf dem Gutshof Pinnow statt.

Gemeindevertreter
A. Sommerschuh

Elternbriefe des ANE in Pandemiezeiten

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. setzt sich seit fast 70 Jahren für die Interessen von Eltern ein und verteilt seit mehr als 60 Jahren die Elternbriefe, in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. In den ANE-Elternbriefen finden sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen. Informationen und Anregungen kommen zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen, die sich Eltern gerade stellen.

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind

kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Normalerweise erhalten frisch gebackene Eltern ein Babybegrüßungspaket mit den Elternbriefen 1 bis 4 und einer Bestellkarte für das kostenlose ANE-Elternbrief-Abo ab dem Elternbrief 5. Aufgrund der Pandemiesituation sind derzeit keine bis sehr wenig persönliche Kontakte zu den Eltern möglich, sodass Eltern die Babybegrüßungspakete mit der Bestellkarte nicht erhalten. Deswegen möchten wir darauf hinweisen, dass Eltern das ANE-Elternbrief-Abo über folgenden Link gerne bei uns bestellen können: <https://www.ane.de/bestellservice/elternbrief-abo>.

Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Einladung der Jagdgenossenschaft Landin

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Landin für das Jagdjahr 2020/21 findet am Dienstag, den 18.05.2021 um 19.00 Uhr in der Feuerwehr Landin statt. Die Versammlung findet nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020/21
2. Bericht der Revisionskommission
3. Bericht und Entlastung des Kassenführers
4. Fragen an den Vorstand

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Pinnow

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow findet am Dienstag, den 18.05.2021, um 17 Uhr im Begegnungsraum des Kommunikationszentrums, Gutshof 3 in 16278 Pinnow statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zu dieser Veranstaltung ein. Jagdgenossen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen in der Gemarkung Pinnow folgende Flurstücke betreffend:

- Flur 1** – alle Flurstücke, ausgenommen die Flurstücke 18, 21 bis 25, 27, 28, 103 bis 106
Flur 2 – Flurstücke 165, 200, 224 bis 228, 373, 498, 499, 500, 614
Flur 3 – Flurstücke 245, 342 und in der Gemarkung Landin,
Flur 4 – Flurstück 47

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 22.09.2020 liegt 30 Minuten vor Beginn der Vollversammlung zur Einsicht aus.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zum Protokoll vom 22.09.2020
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2020/2021
6. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2020/2021
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2020/2021
8. Beschluss Haushaltsplan 2021/2022
9. Nachwahl von Jagdvorstandsmitgliedern
10. Beschluss zur Änderung der Satzung
11. Informationen des Jagdvorstehers
12. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 13.04.2021

Nagel

Jagdvorstand

Die Versammlung findet nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse,

Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **6. Juni 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **21. Mai 2021**.

Achtung Betrüger!

Ich möchte Sie heute in Ihrem Amtsblatt auf Situationen aufmerksam machen, in denen umsichtiges Handeln und eine schnelle Reaktion wichtig sind, um keinem Betrüger zum Opfer zu fallen.

Gefahren am Telefon

Der sogenannte **Enkeltrick** ist nur eine Form des Betruges, es handelt sich immer um eine nette Stimme mit hinterhältigen Absichten. Es geht oft um sehr hohe Geldbeträge, die existenzielle Folgen haben können. Alle Register werden am Telefon gezogen über weinen, hysterisches Anschreien, bis hin zur Aussage: wenn du mir nicht hilfst dann, rufe ich nie wieder an. Die Telefonate können sich über mehrere Tage hinziehen.

Die Täter rufen gezielt ältere, alleinlebende Personen an und geben sich als Verwandter oder eine andere nahestehende Person aus. Sie bitten um Bargeld und täuschen eine finanzielle Notlage vor. Wer darauf anspringt wird über einen längeren Zeitraum immer wieder angerufen und massiv unter Druck gesetzt.

Wenn die Täter erfolgreich waren, erfolgen genaue Instruktionen. Ganz Gewieft führen sogar ein Rollenspiel mit dem Angerufenen am Telefon durch, wie sie sich gegenüber Bankmitarbeitern beim Geldabheben zu verhalten haben. In einigen Fällen wurde sogar ein Taxi geordert, damit der Angerufene ohne Probleme zur Hausbank kommt.

Auch **falsche Polizisten** spielen bei Betrügereien eine große Rolle, sie täuschen eine gefälschte Identität vor, geben sich als Polizist, Anwalt, Staatsanwalt oder andere Amtspersonen aus, sie arbeiten mit falschen Rufnummern. Es wird bei manchen Gesprächen sogar die 110 angezeigt. Die Kriminellen nutzen das sogenannte Spoofing, die die Polizeinotruf-

nummer anzeigt oder jede andere beliebige Nummer erscheinen lässt. Technisch ist heutzutage alles möglich. Sie reden über Einbrüche in der Nachbarschaft, ausgeübt von Banden und wollen nun Ihr Bargeld oder Schmuck sichern, damit Ihnen nicht dasselbe passiert. Sie bieten sogar einen Rückruf bei ihrer Polizeiestelle an, natürlich mit einer falschen Telefonnummer, da man die ja nicht so schnell zur Hand hat.

Hier ist ganz wichtig: die Polizei ruft niemals unter der 110 bei Ihnen an, nimmt niemals Geld oder Wertsachen zur Aufbewahrung entgegen. Wählen Sie immer selbständig die 110 und lassen sich nicht verbinden. Legen Sie vorher den Telefonhörer richtig auf.

Falsche Gewinnspielversprechen – Glückwunsch, sie haben gewonnen – so oder ähnlich wird Sie eine freundliche Stimme am Telefon begrüßen, meist vorgestellt als Notar oder ähnliche Personen. Um ihren Gewinn zu erhalten fällt nun eine Verwaltungsgebühr an, diese Summe soll nun auf ein genanntes Konto, meistens ins Ausland überwiesen werden. Das Geld ist auf nimmer wiedersehen weg.

Falsche Microsoft Mitarbeiter kommen auch zunehmend ins Spiel, sie täuschen Hilfe am Computer vor. Ihr Computer braucht ein Sicherheits-Update. Sie werden aufgefordert eine Fernwartungssoftware herunterzuladen, damit wären alle Probleme die Sie hatten beseitigt. Passwörter PINs und Daten werden abgefragt. Lassen Sie sich keine Computerprobleme einreden. Die angeblichen Mitarbeiter sitzen in einem Callcenter im Ausland und wollen nun eine Schadsoftware auf Ihrem Computer installieren, damit Daten vorwiegend für das Online-Banking ausgespäht werden können.

PINs und TANs werden abgefragt oder Sie werden zur Eingabe aufgefordert. Mit einer installierten Schadsoftware ist es einfach, das Geld auf unbekannte Konten umzuleiten. Auch Ihre Bank wird Sie niemals nach einer PIN oder TAN fragen, wenn Sie Onlinebanking-Kunde sind.

Deshalb sollten Sie wissen:

- Betrüger sind bestens geschultes Personal, sie wissen genau mit welchen Fragen sie am besten das Vertrauen ihrer Opfer gewinnen können. Sie versuchen so viele Informationen wie möglich zu erlangen.
- Neben raffiniert gestellten Fragen werden Informationen erlangt, ob und wieviel Bargeld oder Wertgegenstände zu Hause aufbewahrt werden.
- Sollten Sie misstrauisch werden, wird Ihnen sogar suggeriert, dass Sie die polizeiliche Arbeit behindern und das auch Konsequenzen für Sie hat.
- Das Ziel der Anrufer ist immer, persönliche Daten oder auch Kontodaten auszuspähen. Sollten Sie doch zu Ihrer Hausbank aufbrechen, sollten Sie sich immer diese Fragen stellen:
 1. Hat mich jemand angerufen und um Geld gebeten?
 2. Soll ich das Geld noch heute übergeben?
 3. Wurde mir verboten über den Grund der Abhebung zu sprechen?
 4. Hat sich der Anrufer als Familienangehöriger, Polizist, Notar, Staatsanwalt etc. ausgegeben?
 5. Soll ich das Geld an eine mir unbekannte Person übergeben oder an einem Ort ablegen?
 6. Soll ich etwas kaufen oder eine Geldwertkarte kaufen.
 Sollten Sie eine oder mehr Fragen mit ja beantworten, dann informieren Sie die Polizei.

Deshalb rät die Polizei:

- Seien Sie misstrauisch, wenn

- Sie ein Unbekannter anruft
 - Reden Sie in der Familie und im Bekanntenkreis über dieses Thema
 - Informieren Sie Ihre Angehörigen, halten Sie Rücksprache
 - Beenden Sie entschlossen das Gespräch und legen Sie sofort den Hörer auf
 - Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, auch nicht emotional
 - Beantworten Sie keine persönlichen Fragen
 - Gehen Sie auf keine Geldforderungen ein, übergeben Sie kein Geld oder Wertsachen an Fremde oder deponieren Sie dieses an angewiesenen Orten.
 - Ändern Sie Ihren Telefonbucheintrag ab, gerade wenn Sie einen alt klingenden Vornamen besitzen. Kürzen Sie diesen ggf. ab.
 - Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei, das ist auch online möglich über www.polizei.brandenburg.de
- Renate Utech,
Polizeihauptmeisterin
Schutzbereich Uckermark
Sachgebiet Prävention
Wallgasse 4
17291 Prenzlau
Mail: renate.utech@polizei.brandenburg.de*

INFO

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch über das Internet: www.polizei-beratung.de
Den Leiter Prävention der PI Uckermark unter ☎ 03985-351080

